



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

Leitfaden
Antibiotikamonitoring
Mastgeflügel

Der vorliegende Leitfaden stellt den aktuellen Stand der Beratungen um die Umsetzung des Antibiotikamonitorings und den Aufbau der Antibiotikamonitoring-Datenbank dar.

Der Leitfaden wird ergänzt, wenn neue Festlegungen getroffen wurden.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	3
1.1	Zielsetzung	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Teilnahme am Antibiotikamonitoring	3
1.4	Verantwortlichkeiten	3
2	Antibiotika-Datenbank	4
2.1	Anmeldung und Stammdatenpflege Landwirtschaftlicher Betriebe.....	4
2.2	Anmeldung Tierärzte	4
2.3	Erfassung der Verbrauchsmengen für Antibiotika durch den Tierarzt	5
2.4	Auswertung der Ergebnisse	6
3	Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben.....	6
4	Definitionen	7
4.1	Zeichenerklärung.....	7
4.2	Abkürzungen	7
4.3	Begriffe und Definitionen.....	7
5	Mitgeltende Unterlagen.....	7
6	Anlagen.....	7



1 Grundlegendes

Verschiedene Erhebungen zum Antibiotikaeinsatz fachen die Diskussionen über den Einsatz von Medikamenten in den tierhaltenden Betrieben an. Unterschiedliche Aussagen zu resistenten Keimen und dem Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung insgesamt verunsichern die Verbraucher.

Mit der systematischen Erfassung der Antibiotikaverschreibungen in einer zentralen Datenbank wird die Wirtschaft eine solide überbetriebliche Datengrundlage schaffen. Das gibt allen Beteiligten die Möglichkeit zu erkennen, wie sich die tatsächliche Situation darstellt und wo Handlungsbedarf besteht. Eine sachgerechte Auswertung schafft die notwendige Transparenz für das zukünftige Vorgehen – Reduzierungsstrategien können daraus abgeleitet und umgesetzt werden.

1.1 Zielsetzung

Das Monitoring soll in einen Maßnahmenplan zur kontinuierlichen Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung und zur Senkung des Risikos der Antibiotikaresistenzentwicklung münden. Der Antibiotikaeinsatz ist auf das therapeutisch notwendige Maß zu reduzieren.

1.2 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden dient als verbindliche Anleitung zur Durchführung des Antibiotkamonitorings bei Mastgeflügel. Er richtet sich an

- Tierhalter von Masthühnern, Puten und Pekingenten,
- Bündler und
- Tierarztpraxen/Tierärzte (auch Tierärzte, die für Tiergesundheitsdienste, Vermarkter, Integrationen, wissenschaftliche Einrichtungen, etc. tätig sind) die Geflügel haltenden Betrieben Antibiotka verschreiben.

1.3 Teilnahme am Antibiotikamonitring

Alle Betriebe im QS-System, die Puten, Masthühner oder Pekingenten halten, sind zur Teilnahme am Antibiotikamonitring verpflichtet. Sie dürfen Antibiotika nur von Tierärzten beziehen, die im QS-System registriert sind. Die Tierhalter sind verpflichtet, alle Arzneimittel nur nach Anweisung des verschreibenden Tierarztes anzuwenden. Bei abweichender Anwendung ist der Tierarzt zu informieren.

Die Tierärzte melden sich bei QS an und verpflichten sich gegenüber QS zur Meldung der Antibiotikaverschreibungen. Sie geben alle relevanten Daten zum Antibiotikaeinsatz in die zentrale Antibiotkamonitring-Datenbank (Antibiotika-Datenbank) ein.

Nach Vorliegen einer belastbaren Datengrundlage und Beurteilung durch Experten werden Kategorien festgelegt werden, in die Betriebe je nach Höhe des Antibiotikaeinsatzes eingestuft werden. Betriebe mit erhöhtem Antibiotikaeinsatz werden verpflichtet, sich nach einem abgestuften Maßnahmenplan durch ihren Hoftierarzt und externe Fachleute zum Beispiel über Schritte zur Verbesserung ihres Haltungs- und Hyginemanagements beraten zu lassen.

1.4 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Eingabe und Aktualisierung der Stammdaten in der QS-Software-Plattform und der Antibiotika-Datenbank, der Angaben zu Produktionsstätten sowie der Ein- und Ausstallungsdaten der Herden liegen beim Bündler. Der Landwirt muss seinen Bündler umgehend über die aktuellen Herdendaten und über Änderungen der Stammdaten und Daten zu den Produktionsstätten informieren.

Die Verantwortung für die Eingabe der relevanten Daten zu Antibiotikaverschreibungen in die Antibiotika-Datenbank liegt beim Tierarzt.



2 Antibiotika-Datenbank

Die Antibiotika-Datenbank ist das Datenverarbeitungssystem für eine umfassende Registrierung aller Antibiotikaverschreibungen in der Tierhaltung. Die Auswertung betriebsbezogener Daten ermöglicht Tierhaltern und Tierärzten die Einschätzung der jeweiligen betrieblichen Situation zum Antibiotikaeinsatz sowie den Vergleich mit anderen Betrieben (benchmark). *Messgrößen dazu müssen festgelegt werden.* Zudem ermöglichen Auswertungen von kumulierten, überbetrieblichen Daten eine fachgerechte Darstellung der tatsächlichen Situation zum Antibiotikaeinsatz insgesamt und schafft Transparenz für Wirtschaft und Tierärzteschaft. *Messgrößen dazu müssen festgelegt werden.*

2.1 Anmeldung und Stammdatenpflege Landwirtschaftlicher Betriebe

Folgende Stammdaten der landwirtschaftlichen Betriebe werden automatisch aus der QS Software-Plattform in die Antibiotika-Datenbank übernommen und mit dieser regelmäßig abgeglichen:

- Adresse mit Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
- Betriebsidentifikationsnummer nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nr.).
- QS-Identifikationsnummer und
- Vertragsdatum (entspricht in der Regel dem Pflichtdatum für die Teilnahme am Antibiotikamonitring)

Daten zu Produktionsstätten und Herdendaten wie

- Stall/Stallbezeichnung, Anzahl Tierplätze
- Datum Einstallung, Anzahl Tiere, Datum Ausstallung, Anzahl Tiere

sind vom Bündler in die Antibiotika-Datenbank einzugeben. Der Bündler kann dabei von Vermarktern oder Integrationen unterstützt werden. Dazu müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Die Aktualisierung der Herdendaten muss unverzüglich nach Einstallung der Tiere, aber immer vor der ersten Verschreibung/Anwendung von Antibiotika erfolgen, damit eine Zuordnung der Verschreibung zu den zu behandelnden Tieren/der zu behandelnden Herde möglich ist.

Die Landwirte erhalten über ihren Bündler Benutzername und Passwort und haben somit jederzeit Zugang zu den Daten ihres Betriebes in der Antibiotika-Datenbank.

Die Antibiotika-Datenbank kann auch von Landwirten genutzt werden, die nicht am QS-System teilnehmen. Sie müssen sich über einen Bündler im QS-System anmelden und eine Verpflichtungserklärung (vertragliche Vereinbarung zwischen Tierhalter und Bündler) zur Nutzung der Antibiotika-Datenbank unterzeichnen.

Alle oben genannten Daten können vom Landwirt, seinem Bündler sowie der Tierarztpraxis/dem Tierarzt, die/der die Verschreibung vorgenommen haben, eingesehen werden.

Die Tierhalter und Bündler haben weiterhin Zugriff auf:

- Betriebsbezogene Auswertungen
- Überbetriebliche Statistiken

Detaillierte Festlegungen zur Dateneinsicht für Bündler müssen noch getroffen werden.

2.2 Anmeldung Tierärzte

Tierärzte, die Antibiotikaverschreibungen in QS-Betrieben vornehmen, müssen in der Antibiotika-Datenbank registriert sein. Dazu meldet sich die Tierarztpraxis/der Tierarzt online in der Antibiotika-Datenbank an. Ist eine online-Anmeldung nicht möglich, kann eine schriftliche Anmeldung bei QS erfolgen. Sie erhalten auf dem Postweg oder per Email eine Verpflichtungserklärung (vertragliche Vereinbarung zwischen Tierarzt und QS). Nach Unterzeichnung und Rücksendung der Verpflichtungserklärung erfolgt die Registrierung in der Antibiotika-Datenbank. Der Tierarzt erhält die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) zur Antibiotika-Datenbank zugesandt.



Die Registrierung der Tierarztpraxis/des Tierarztes kann über die Eingabe der Stammdaten (Name oder Adresse) in die Antibiotika-Datenbank geprüft werden.

2.3 Erfassung der Verbrauchsmengen für Antibiotika durch den Tierarzt

Im Folgenden werden die Mindestanforderungen an die Meldungen von Daten sowie die Möglichkeit des Zugriffs auf diese Daten beschrieben. Darüber hinausgehende Anforderungen müssen im Bedarfsfall abgestimmt werden.

Die Erfassung der Daten erfolgt über Eingabemasken in der Antibiotika-Datenbank oder über Schnittstellen.

Die Tierarztpraxis/der Tierarzt meldet jede Verschreibung von Arzneimitteln mit antibiotisch wirksamer Substanz an die Antibiotika-Datenbank. Es können alle Angaben aus dem tierärztlichen Arzneimittelnachweis („Abgabe- und Anwendungsbeleg“) in die Datenbank übergeben werden. Bei der Meldung der Daten wird unterschieden in obligatorische und optionale Angaben.

Wenn die Verschreibung von Antibiotika durch eine Tierarztpraxis erfolgt, muss die Rückverfolgbarkeit innerhalb der Tierarztpraxis zum behandelnden Tierarzt gegeben sein.

Der Tierarzt meldet:

- Betriebsregistriernummer (nach HIT) der Tierarztpraxis
- Name des behandelnden Tierarztes
- VVO-Nr. des Betriebes, an den das Arzneimittel abgegeben wurde
- Produktionsart des Betriebes (3001, 3002, 3004, 3006, 3008, 3016, 3024)
- Stallnummer
- Herdenbezeichnung
- Anzahl der zu behandelnden Tiere
- Abgabedatum
- Arzneimittel
- Abgabe-/Behandlungsmenge
- Anwendungszeitpunkt und Anwendungsdauer
- Wartezeit (optional)
- Belegnummer (optional)
- Applikationsform (optional)
- Chargen-Nr. (optional)
- Dosierung pro Tier und Tag (optional)
- Behandlungsanweisung (optional)
- Indikation (optional)

Die Indikation kann vom Tierarzt frei/formlos in die Datenbank eingegeben werden. Zusätzlich soll eine Zuordnung der Indikation zu Anwendungsbereichen erfolgen. Das können sein:

- Atemwegserkrankungen
- Hauterkrankungen
- Erkrankung des Verdauungsapparates
- Erkrankungen des Bewegungsapparates
- ZNS-Erkrankungen
- Bakterielle Allgemeinerkrankungen

Detaillierte Festlegungen zur Erfassung und Zuordnung der Indikation müssen noch getroffen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Tierarzt Antibiotika aus dem Ausland beziehen, sofern es sich um ein Arzneimittel aus einem EU-Mitgliedstaat handelt und dort für Tiere zugelassen ist. Für die Verschreibung, die Anwendung sowie die Abgabe aus dem Ausland verbrachter Antibiotika durch den Tierarzt gelten die wesentlichen Vorschriften des Arzneimittelrechts.



Für aus dem Ausland bezogene Antibiotika oder durch Tierärzte im Ausland eingesetzte Antibiotika sind folgende zusätzliche Angaben zu tätigen:

- Staat, aus dem der Antibiotikabezug erfolgt ist
- Bezeichnung des Präparats
- Enthaltene Wirkstoffe nach Art und Menge

Die Eingabe aller Antibiotikaverschreibungen erfolgt zeitnah, spätestens aber 5 Tage nach Schlachtung der Tiere/Herde.

Alle Angaben zu Antibiotikaverschreibungen können vom Tierarzt und Landwirt eingesehen werden.

Detaillierte Festlegungen zur Dateneinsicht für Bündler müssen noch getroffen werden.

Der Tierarzt kann darüber hinaus folgende Informationen in der Antibiotikamonitoring-Datenbank einsehen:

- alle Angaben zu Arzneimittelverschreibungen, die für den Betrieb in der Antibiotika-Datenbank vorliegen
- Auswertungen und Statistiken
- Die Antibiotikaverschreibungen von anderen Tierärzten, die für einen Betrieb vorgenommen wurden, kann jeder diesen Betrieb behandelnde Tierarzt einsehen. Bei der Darstellung der Antibiotikaverschreibungen wird die Tierarztpraxis/der Tierarzt über die Betriebsregistriernummer angezeigt. Eine namentliche Nennung erfolgt nicht.

2.4 Auswertung der Ergebnisse

Auf Grundlage der Daten aus dem Antibiotikamonitoring sind Messgrößen zu entwickeln, die eine qualitative und quantitative Einschätzung des Antibiotikaeinsatzes in den tierhaltenden Betrieben ermöglichen und die zeitliche Entwicklung der Anwendung von Arzneimitteln verfolgen lassen. Die Messgrößen müssen einen Vergleich der Daten des eigenen Betriebes mit Durchschnittswerten der Gesamtheit von Betrieben mit gleicher Produktionsart ermöglichen.

Die Messgrößen müssen geeignet sein, die teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe in Kategorien einzustufen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, einen abgestuften Maßnahmenplan umzusetzen.

Diese Messgrößen müssen in Abstimmung mit Vertretern der Geflügelwirtschaft sowie der Tierärzteschaft festgelegt werden.

3 Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben

Wird über die Auswertung der Daten ein überdurchschnittlich hoher oder häufiger Antibiotikaeinsatz in tierhaltenden Betrieben erkannt, muss der Betrieb unverzüglich Maßnahmen einleiten, die eine Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes ermöglichen. Zu diesen Maßnahmen gehören zum Beispiel:

- Überprüfung des Hygienestandards des Betriebes
- Überprüfung der Haltungsbedingungen der Tiere
- Überprüfung des Bestandsmanagements/Gesundheitsmanagements
- Überprüfung der Futter- und Trinkwasserversorgung

Weitere Maßnahmen sind zu definieren.

An dieser Stelle kann gegebenenfalls ein Hinweis auf die „Leitlinie Tierärztliche Bestandsbetreuung Geflügel“ hilfreich sein.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

Im Leitfaden werden Zeichen mit folgenden Bedeutungen verwendet:

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch  angezeigt.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch  ⇒ angezeigt.



Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

4.2 Abkürzungen

VVVO Vieh-Verkehrs-Verordnung

ID Identifikationsnummer

4.3 Begriffe und Definitionen

Antibiotika

- Antibiotika sind Arzneimittel mit antibakteriell wirksamen Substanzen.

5 Mitgeltende Unterlagen

- Leitfaden Allgemeines Regelwerk
- Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast
- Verpflichtungserklärung des Tierarztes zum Antibiotikamonitoring im QS-System
- Verpflichtungserklärung für Nicht-QS-Betriebe zur Nutzung der Antibiotika-Datenbank

6 Anlagen



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

QS Fachgesellschaft Geflügel GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de